

Satzung des Partnerschaftsvereins Kronberg/Ts. - Le Lavandou e. V.
(Fassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.05.87
ergänzt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.05.90)

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Kronberg/Ts. -
Le Lavandou e. V."
- II. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein/Ts.
eingetragen.
- III. Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein hat den Zweck, die deutsch-französische Verständigung
zu fördern.
- II. Der Verein hat insbesondere den Zweck, die Partnerschaft der
Stadt Kronberg/Ts. mit der Stadt Le Lavandou (Var) und die Part-
nerschaft ihrer Bürger in die Tat umzusetzen.
- III. Er pflegt und fördert im gegenseitigen Einvernehmen mit der Stadt
Kronberg/Ts. in jeder Form den kulturellen und menschlichen Aus-
tausch, insbesondere den Jugendaustausch. Er trägt gemeinsame
Veranstaltungen der Partnerstadt in Kronberg/Ts. Er fördert die
Durchführung der Partnerschaft auch in finanzieller Hinsicht.
Bei der Erfüllung seines Zwecks wird der Verein, soweit erforder-
lich und möglich, eng mit der Verwaltung der Stadt Kronberg/Ts.
im Rahmen des Partnerschaftsvertrages vom 2. September 1972
zusammenarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein wird selbstlos unter Ausschluß jedes eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes tätig.
- II. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- III. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Der Verein umfaßt
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Vereine und Firmen
 3. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 4. Ehrenmitglieder
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- III. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Durchführung der Partnerschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

- IV. Ehrenmitglieder sind kraft Amtes die Mitglieder des Vorstandes des Partnerschaftsvereins in Le Lavandou. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt, ohne daß es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, mit der rechtskräftigen Wahl der Vorstandsmitglieder des französischen Vereins und besteht bis zum Ablauf der Wahlzeit des dortigen Vereins fort.
- V. Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod
 2. durch Austritt, welcher dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen ist
 3. durch Ausschluß seitens des Vorstands
 - a) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb der Frist nach Mahnung erfolgt
 - b) wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens.
- VI. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das folgende Geschäftsjahr festsetzt.
- II. Der Beitrag ist fällig bis spätestens Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
- IV. Für den Fall des Austrittes oder Ausschlusses aus dem Verein ist der Jahresbeitrag in voller Höhe sofort fällig. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beträge ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die ordentlichen Mitglieder, sowie Vereine und Firmen, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied, jeder Verein, jede Firma haben eine Stimme, die sie nur persönlich abgeben können.
- II. Alle Mitglieder haben das Recht, Vergünstigungen, soweit sie durch den Verein gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
- III. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach den Bestimmungen dieser Satzung den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Jugendvertreter.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Jugendvertreter (geschäftsführender Vorstand). Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- III. Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Ehrenvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Kronberg/Ts. Sein Ehrenvorsitz endet mit seinem Amt als Bürgermeister.
- IV. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus den Reihen der Mitglieder des Vereins Beisitzer mit besonderer beratender Funktion. Die Beisitzer nehmen auf Einladung des Vorstands an dessen Beratungen teil. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands.
- V. Beisitzer und Mitglieder kraft Amtes sind der Leiter des Verkehrsamtes und der Vorsitzende des Stadtjugendringes. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder, Vereine, Firmen und dem Ehrenvorsitzenden.

- II. Mindestens einmal im Jahr, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt.
- III. Anträge zur Tagesordnung einschließlich etwaiger Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen für Vorstandsämter müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- IV. Der Mitgliederversammlung obliegt
1. die Entgegennahme
 - a) des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - c) des Berichtes der Kassenprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Neuwahl des Vorstandes,
 4. die Neuwahl der Kassenprüfer,
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 8. die Auflösung des Vereins.
- V. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Verein angehören müssen, jedoch weder Mitglied des Vorstandes noch Beisitzer sein dürfen. Sie werden für ein Jahr gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Geheime Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder statt.
- VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere jede Beschlußfassung, ist durch einen Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe des Grundes beantragt.

§ 12

Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit die Beschlußfassung nicht eine Satzungsänderung (§ 14) oder die Auflösung des Vereins (§ 16) betrifft.

§ 13

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- I. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die Erfüllung des Vereinszweckes, sowie der ihm durch die Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung auferlegten Pflichten.
- II. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 3. Verwaltung der Mitgliederliste und Erhebung der Beiträge
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- III. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einzuberufen. Die Einladung soll nach Möglichkeit eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

- IV. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- V. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kronberg/Ts. zu und ist nur für den satzungsmäßigen Zweck des Jugendaustausches zu verwenden.